

■ **Horst-Peter Götting, Anne Lauber-Rönsberg: Der Schutz nachgelassener Werke. Der Schutz nachgelassener Werk unter besonderer Berücksichtigung der Verwertung von Handschriften durch Bibliotheken (= Schriften zum geistigen Eigentum und zum Wettbewerbsrecht 1), Baden-Baden: Nomos, 2006. 96 S. ISBN 3-8329-2350-0 EUR 22,00 [D] / 22,70 [A]**

Der vorliegende schmale, dennoch gehaltvolle Band von Prof. Dr. Horst-Peter Götting und Anne Lauber-Rönsberg, beide vom Institut für Geistiges Eigentum, Wettbewerbs- und Medienrecht der Juristischen Fakultät der TU Dresden, basiert auf einem Rechtsgutachten, welches die Autoren für die Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden (SLUB) im Jahre 2006 erstellt haben. Untersucht wurde, „inwieweit Bibliotheken (Schutz)Rechte an den in ihren Beständen enthaltenen Manuskripten, Büchern, Karten, Bildern und Fotografien zustehen“



sowie „inwieweit Bibliotheken die Veröffentlichung von Werken aus ihren Beständen sowie im Fall von Musikwerken die öffentliche Aufführung oder Einspielung auf Tonträger kontrollieren können“ (S. 5). Das sind für Bibliotheken nicht unwesentliche Fragen, nicht zuletzt deshalb ist es zu begrüßen, dass dieses Gutachten auch in monographischer Form erschienen ist.¹

Auslöser war der spektakuläre Fund einer Partitur einer bislang unbekannteren „Dixit Dominus“-Psalmvertonung in elf Sätzen für Chor, Solisten und Orchester des Komponisten Antonio Vivaldi (1678–1741) in den Beständen der SLUB. Diese war bislang fälschlicherweise einem weniger bekannten Zeitgenossen, nämlich Baldassare Galuppi (1706–1785), zugeschrieben und nicht weiter beachtet worden. Eine zweite Vivaldi-Entdeckung, die verschollen geglaubte Oper „Motezuma“ im Archiv der Sing-Akademie zu Berlin, beschäftigte bereits die deutschen Gerichte, da die Sing-Akademie – letztendlich ohne Erfolg – bestimmte Aufführungen verhindern wollte. Und auch der archäologische Sensationsfund der Himmelscheibe von Nebra war rechtsanhängig.

In beiden Fällen drehten sich die Verfahren um den § 71 des deutschen Urheberrechtsgesetzes, welcher nachgelassene Werke einem besonderen, auf 25 Jahre befristeten Leistungsschutzrecht unterstellt: „Wer ein nicht erschienenes Werk nach Erlöschen des Urheberrechts erlaubterweise erstmals erscheinen lässt oder erstmals öffentlich wiedergibt, hat das ausschließliche Recht, das Werk zu verwerten.“² Auch Österreich kennt seit der UrhG-Novelle von 1996 ein vergleichbares, allerdings anders formuliertes verwandtes Schutzrecht für nachgelassene Werke (§ 76b UrhG): „Wer ein nichtveröffentlichtes Werk, für das die Schutzfrist abgelaufen ist, erlaubterweise veröffentlicht, dem stehen die Verwertungsrechte am Werk wie einem Urheber zu.“³ Beide Regelungen gehen in der geltenden Fassung auf die gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben der Schutzfristen-Richtlinie zurück.⁴ Die Richtlinie spricht zwar von „Veröffentlichung“, sie ist aber wohl nach Meinung der Autoren im Lichte der Terminologie der Berner Übereinkunft zu interpretieren, wonach im Ergebnis ein „Erscheinen“ gemeint sei (S. 28). Diese Richtlinieninterpretation wird auch von heimischen Urheberrechtsexperten geteilt, allerdings verwendet das österreichische UrhG nach den Erläuterungen zur Regierungsvorlage ganz bewusst den Terminus „veröffentlicht“ im Sinne des § 8 UrhG. Der Grund für die Gewährung eines Schutzrechtes für den editor princeps wird allgemein „im Interesse der Allgemeinheit“ gesehen, „einen Anreiz für die Erstausgabe nachgelassener Werke zu schaffen“ (S. 79). Lassen wir einmal dahingestellt, dass die Anreiztheorie umstritten ist,⁵ so zeigt sich die deutsche Rechtslage (insbesondere was die Frage der erstmaligen öffentlichen Wiedergabe betrifft) als durchaus kom-

plex und unübersichtlich und führt zu einer ganzen Reihe von Auslegungs- und Beweisproblemen,⁶ die hier nicht weiter verfolgt werden sollen.

Götting/Lauber-Rönsberg gehen im Ergebnis der Studie davon aus, dass Bibliotheken die „Veröffentlichung und Verwertung von Werken aus ihren Beständen nur in einem sehr eingeschränkten Maße kontrollieren können“ (S. 95). Auch aus dem Sacheigentum der Bibliothek (oder des Rechtsträgers) an den Beständen ergibt sich dazu keine Handhabe, denn „das Sacheigentum erstreckt sich nur auf das Manuskript, nicht aber auf das darin verkörperte geistige Werk“. Hat der Nutzer selbst davon Vervielfältigungsstücke (Fotos, Kopien, Abschriften) hergestellt, dann kann er es wohl veröffentlichen.

Der Umweg, über einschränkende Klauseln in den Benutzungsordnungen den Zugang und Veröffentlichungen zu beschränken, ist zudem nicht zielführend. „Nutzer öffentlich-rechtlich organisierter Bibliotheken“ haben „einen Anspruch auf Zulassung zu den Bibliotheksbeständen im Rahmen des durch die Widmung sowie des durch die Benutzungsordnung festgelegten Nutzungsumfangs; in diesen Fällen besteht daher keine Möglichkeit, den Zugang zu und die Vervielfältigung von Werken aus anderen als konservatorischen Gründen zu untersagen. Bei außerhalb des Widmungszwecks liegenden Nutzungen, z.B. rein kommerziellen Zwecken, können Bibliotheken dagegen Zugang und Anfertigung von Vervielfältigungen verwehren“ (S. 88). Veröffentlichungsverbote oder Genehmigungsvorbehalte der jeweiligen Bibliothek sind an sich schon in ihrer Wirksamkeit (möglicher Grundrechtseingriff ohne gesetzliche Deckung) strittig, gelten aber jedenfalls nur relativ zwischen Bibliothek und Nutzer, nicht aber gegenüber Dritten, sodass zumindest letztere nicht an einer Veröffentlichung gehindert werden könnten.

Wollen Bibliotheken umfassendere Kontrollbefugnisse, dann raten die Autoren – allerdings nur sehr vorsichtig „nach eingehender juristischer und tatsächlicher Prüfung“ – dazu, ein Leistungsschutzrecht nach § 71 dt. UrhG zu begründen, d.h. die entdeckten Materialien erstmals erscheinen zu lassen. Diese Maßnahme sollte aber jedenfalls von „einer eventuell anschließenden kommerziellen Verwertung“ strikt getrennt werden (S. 95), wobei letztere auch unter den Aspekten des in dieser Studie nicht weiter verfolgten Haushalts- und Vergaberechts zu untersuchen wäre. Eine Quelle für sprudelnde Drittmittel aus möglichen Lizenzeinnahmen scheint damit nicht aufgetan. Allfällige Nutzungen gemäß dem Widmungszweck der Bibliothek bleiben davon aber jedenfalls nicht berührt. Eine wirklich hörens-werte Aufnahme von Vivaldis „Dixit Dominus“ ist übrigens im April 2006 auf CD erschienen.⁷

Josef Pauser, Wien

- 1 Eine kürzere Fassung der Studie ist auch in Aufsatzform erschienen: Horst-Peter Götting, Anne Lauber-Rönsberg Der Schutz nachgelassener Werke, in: GRUR 2006, S. 638–647.
- 2 § 71 dt. UrhG: *(1) Wer ein nicht erschienenenes Werk nach Erlöschen des Urheberrechts erlaubterweise erstmals erscheinen läßt oder erstmals öffentlich wiedergibt, hat das ausschließliche Recht, das Werk zu verwerten. Das gleiche gilt für nicht erschienene Werke, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes niemals geschützt waren, deren Urheber aber schon länger als siebenzig Jahre tot ist. Die §§ 5, 15 bis 24, 26, 27, 44a bis 63 und 88 sind sinngemäß anzuwenden.*
(2) Das Recht ist übertragbar.
(3) Das Recht erlischt fünfundzwanzig Jahre nach dem Erscheinen des Werkes oder, wenn seine erste öffentliche Wiedergabe früher erfolgt ist, nach dieser. Die Frist ist nach § 69 zu berechnen.
- 3 § 76b österr. UrhG: *Wer ein nichtveröffentlichtes Werk, für das die Schutzfrist abgelaufen ist, erlaubterweise veröffentlicht, dem stehen die Verwertungsrechte am Werk wie einem Urheber zu. Dieses Schutzrecht erlischt fünfundzwanzig Jahre nach der Veröffentlichung; die Frist ist nach § 64 zu berechnen.*
- 4 Richtlinie 93/98/EWG des Rates zur Harmonisierung der Schutzdauer des Urheberrechts und bestimmter verwandter Schutzrechte vom 29.10.1993, ABl. Nr. L 290/9.
- 5 Einige Hinweise bei: Matthias Leistner, Gerd Hansen, Die Begründung des Urheberrechts im digitalen Zeitalter – Versuch einer Zusammenführung von individualistischen und utilitaristischen Rechtfertigungsbemühungen, in: GRUR 2008, S. 479–490.
- 6 Auch die österreichische Regelung ist „aufgrund der sich zwangsläufig aufdrängenden Beweisproblematiken insgesamt fragwürdig“ (Walter Dillenz, Daniel Gutmann, Praxiskommentar zum Urheberrecht, 2. Aufl., Wien 2004, § 76b Rz. 3). Vor allem: Michel Walter, Der Schutz nachgelassener Werke nach der EG Schutzdauer-Richtlinie im geänderten deutschen Urheberrecht und nach der österreichischen UrhG-Novelle 1996, in: Joseph Straus (Hrsg.), Aktuelle Herausforderungen des geistigen Eigentums. Festgabe von Freunden und Mitarbeitern für Friedrich-Karl Beier zum 70. Geburtstag, Köln u.a. 1996, S. 425ff.; Albrecht Haller, Der Schutz zuvor unveröffentlichter Werke und seine Einführung ins österreichische Urheberrecht, in: Robert Dittrich (Hg), Beiträge zum Urheberrecht V (= ÖSGRUM 20), Wien 1997, S. 62–77.
- 7 Antonio Vivaldi: Dixit Dominus RV 807 / Baldassare Galuppi, Motetten: Laetatus sum – Nisi Dominus – Lauda Jerusalem, Archiv Produktion 2006, CD 002894776145. Siehe dazu etwa: <http://www2.deutschegrammophon.com/special/?ID=vivaldi-dixitdominus>.